



Stellungnahme zum Konzept des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der CSR-Richtlinie - Reform des Lageberichts

Bonn, Berlin, 10.7.2015

I. Grundlegende Anmerkungen

(1) Eine *verpflichtende* Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange im Lagebericht sorgt für eine größere Aufmerksamkeit für diese Themen, für Vergleichbarkeit und setzt **Anreize im Unternehmen**, sich den Themen **ernsthaft zu widmen**. Insbesondere diesen Anreizeffekt einer verpflichtenden Berichterstattung hat die europaweit größte CSR-IMPACT-Studie, die das deutsche Öko-Institut im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt hat, festgestellt.¹

(2) Eine verpflichtende Berichterstattung stellt zugleich eine sehr gute Möglichkeit dar, dass die Chancen und Risiken, die sich aus der Befassung mit **ökologischen und sozialen Themen** durch Unternehmen ergeben, **vom Finanzmarkt stärker bewertet** werden.

(3) Im **Eckpunktepapier** des Bundeskabinetts zum **Bürokratieabbau** vom 11. Dezember 2014 heißt es zur Umsetzung der CSR-Richtlinie, dass unnötige Belastungen für die Wirtschaft vermieden werden sollen zugleich aber **alle vorhandenen Spielräume genutzt werden**, um die **verantwortungsvolle Gestaltung der Globalisierung** zu verdeutlichen.

(4) In diesem Sinne bietet die Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht der Bundesregierung die Möglichkeit, verantwortungsvolles und nachhaltiges Unternehmertum im Sinne globaler Nachhaltigkeitsziele und der Achtung der Menschenrechte zu fördern.

II. Umsetzung im Sinne aktueller Entwicklungen zu Nachhaltigkeit und Menschenrechten

(5) Germanwatch sieht es als zentral an, dass das BMJV die relevanten Entwicklungen zu Nachhaltigkeit und Wirtschaft und Menschenrechten bei der Erarbeitung des Referentenentwurfs einbezieht, indem es die entsprechenden Rahmenwerke beispielsweise bei der Definition oder Auslegung von Begriffen zugrunde legt.

(6) Noch in diesem Jahr werden die Staats- und Regierungschefs aller UN-Mitgliedstaaten in New York die "Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung" beschließen. Kernstück sind die **Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)**, die zu einer Leitschnur für eine wirtschaftlich,

¹ CSR-IMPACT-Projekt zu der Frage, welche Auswirkungen freiwillige CSR-Maßnahmen von Unternehmen auf die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen haben. September 2013, Link zum zusammenfassenden Ergebnis des Öko-Instituts://www.oeko.de/oekodoc/1816/2013-488-de.pdf

sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung weltweit werden sollen. Eine der wesentlichen Innovationen besteht darin, dass die SDG auch für Industrieländer wie Deutschland gelten. Die Bundesregierung hat bereits klargestellt, dass sie sich der **internationalen Bedeutung Deutschlands für eine weltweit nachhaltige Entwicklung** bewusst ist und dass sie sich der Verantwortung stellt.² Auf der Agenda der Bundesregierung für die Verhandlungen zu den SDG steht unter anderem, dass sie sich für die Veränderung von Anreizstrukturen, Rahmenbedingungen und Regulierungen einsetzt, durch die private Mittel vermehrt in **Investitionen für nachhaltige Entwicklung** gelenkt werden können.³ **Die Offenlegungspflicht ist eine der notwendigen Maßnahmen, um Geldströme in diesem Sinn umzulenken.**

(7) Die **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Leitprinzipien)** aus dem Jahr 2011 greifen den Aspekt der Menschenrechte auf. Sie beschreiben insbesondere ein **Verfahren zur Ausübung von Sorgfaltspflichten (Due Diligence)** auf dem Gebiet der Menschenrechte. Unternehmen sollen die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit identifizieren, negativen Auswirkungen vorbeugen, eingetretene Schäden beheben und wiedergutmachen. Zudem müssen sie **öffentlich über die Auswirkungen und Maßnahmen kommunizieren.**⁴

(8) Die genannten Verfahrensschritte zur Einhaltung der gebotenen Sorgfalt (Due Diligence) empfehlen auch die **OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze).**⁵ Dabei umfasst deren Anwendungsbereich nicht nur Menschenrechte sondern zum Beispiel auch **Arbeitnehmer-, Umwelt-, oder Verbraucherbelange und Bestechung.** Also weitere nichtfinanzielle Belange, die die Richtlinie bzw. das BMJV beispielhaft aufzählt. Zu all diesen Belangen sollen die betroffenen Unternehmen angewandte Due-Diligence-Prozesse darlegen. **Zur Klarstellung für Unternehmen,** was genau damit gemeint ist, sollte der Gesetzgeber bei Begriffsbestimmungen auf das Verständnis der UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze zurückgreifen. Dieser Rückgriff auf bereits etablierte Regelwerke **dient auch dem Bürokratieabbau.**

(9) Dass Unternehmen Due-Diligence-Prozesse anwenden sollten, betonen auch die G7-Staaten. Sie fordern in ihrer **G7-Eklärung** von Elmau die Privatwirtschaft **dringend** auf, ihrer Sorgfaltspflicht (**Due Diligence**) auf dem Gebiet der Menschenrechte im Sinne der UN-Leitprinzipien nachzukommen. Sie selber wollen Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz ergreifen.

² Bericht der Bundesregierung. Eine Agenda . Die deutsche Position für die Verhandlungen über die Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung 3.12.2014

³ ebenda

⁴ Siehe auch "Menschenrechte achten - Ein Leitfaden für Unternehmen", herausgegeben vom Deutschen Global Compact Netzwerk, Twenty Fifty und dem Deutschen Institut für Menschenrechte, 2012

⁵ OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen, 2011, Allgemeine Grundsätze, Randnummer 14

II. Unsere fünf Umsetzungsprioritäten

10) Germanwatch plädiert dafür, dass

1. der Anwendungskreis auf nicht börsenorientierte Unternehmen ausgeweitet wird (Streichung der Einschränkung "von öffentlichen Interesse") und Unternehmen ab 250 Mitarbeiter/innen erfasst werden,
2. der Gesetzgeber 2-4 wesentliche nichtfinanzielle Risikolagen pro Sektor benennt, zu denen mindestens nach bestimmten Grundsätzen (prinzipienorientiert *und* indikatorenbasiert) berichtet werden muss,
3. als Ort der verpflichtenden Berichterstattung über die 2-4 wesentlichen nichtfinanziellen Risikolagen der Lagebericht bestimmt wird,
4. die Begriffe "Due Diligence-Prozesse", "Geschäftsbeziehungen" und "wesentliche Risiken", im Sinne der der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen konkretisiert werden,
5. eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Informationen vorausgesetzt wird und Prüfstandards weiterentwickelt werden.

III. Konkret zum Konzept

1. Anwendungsbereich der neuen Vorgaben zu nichtfinanziellen Aspekten

Germanwatch plädiert dafür, den Anwendungskreis auch auf *nicht* börsenorientierte Unternehmen auszuweiten (Streichung der Einschränkung "von öffentlichen Interesse") und Unternehmen ab 250 Mitarbeiter/innen zu erfassen.

Gründe:

(11) Der Zweck der Richtlinie, Vergleichbarkeit zu fördern, wird durch die **geringe Anzahl** der in Deutschland betroffenen Unternehmen sowie die Ungleichbehandlung von börsenorientierten und nicht börsenorientierten großen Unternehmen unterminiert. Hält das BMJV an einer Mindestumsetzung fest, werden in Deutschland weniger als 0,3% der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen umfasst.⁶

(12) Um Nachhaltigkeitsziele, wie das 2° Limit oder die Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechtsstandards in Zulieferketten zu erreichen, und um ein **level-playing-field in Deutschland** in Bezug auf große Unternehmen zu schaffen, ist die Einschränkung auf große Unternehmen, die im öffentlichen Interesse stehen, nicht zielführend.

(13) **Mehr als die Hälfte der großen bzw. sehr großen Unternehmen in Deutschland wäre nicht erfasst.** Darunter Unternehmen wie Aldi, KiK, Lidl, Rewe. Bezugnehmend auf Analysen vom Carbon Disclosure Project sind von den ca. 4.700 Unternehmen in Deutschland mit einem Jahresumsatz von mindestens 100 Millionen Euro nur etwa 1.000 an der Börse mit Aktien und/oder Anleihen vertreten. Etwa 3.700 Unternehmen und damit etwa 79% der

⁶ Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Daten und Fakten Unternehmensgrößenstatistik – Unternehmen, Umsatz und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 2004 bis 2009 in Deutschland, Ergebnisse des Unternehmensregisters (URS 95) von Brigitte Günterberg, Bonn 2012, Seite 17

Unternehmen wären nicht von der Richtlinie betroffen. Und selbst von den 700 sehr großen Unternehmen in Deutschland mit einem Jahresumsatz von einer Milliarde Euro wären über 450 Unternehmen und damit mehr als 66% nicht von der Richtlinie betroffen. Etwa zwei Drittel der deutschen Großkonzerne würde also nicht erfasst werden.

(14) Eine Ausweitung des Anwendungskreises ist **gemäß Erwägungsgrund 14 der Richtlinie erlaubt**. Die Vorgaben der Richtlinie sollten Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die Angabe nichtfinanzieller Informationen von anderen Unternehmen und Gruppen als jenen, die unter die Richtlinie fallen, zu verlangen, heißt es dort.

(15) Eine Ausweitung des Anwendungskreises ist sachlich gerechtfertigt. Die Bundesregierung würde damit auf die besondere Situation in Deutschland reagieren, die im Vergleich zu anderen Ländern einen **deutlich größeren Anteil an nicht börsennotierten großen bzw. sehr großen Unternehmen** aufweist.

(16) Es ist nicht ersichtlich und **nach dem Gleichheitsgrundsatz unverständlich**, warum ebenso große und auch am globalen Markt operierende Familienunternehmen wie Bosch, Aldi, Edeka, KiK oder Lidl nicht auch die für notwendig erachteten Informationen zu den nichtfinanziellen Aspekten wie Umweltbelange und Achtung der Menschenrechte darlegen sollen. Eine Darlegungspflicht schafft eine größere Aufmerksamkeit für diese Themen und sorgt für Anreize im Unternehmen, sich den Themen ernsthaft zu widmen.

(17) Um **einheitliche Größendefinitionen** zu nutzen und zu einer **kohärenten Gesamtregelung für den handelsrechtlichen Lage- und Konzernlagebericht** beizutragen, wie es das formulierte Ziel des BMJV ist, sollte die ansonsten im Handelsbilanzrecht übliche Definition für große Unternehmen (im Sinn des § 267 Abs. 2 Nr. 3 HGB) sowohl aus Konsistenz-, als auch Sachgründen beibehalten werden. Die genannte Zahl der Mitarbeiter/innen sollte dementsprechend von 500 auf 250 Mitarbeiter/innen herabgesetzt werden.

(18) Erreicht ein Unternehmen denselben Jahresumsatz mit nur der Hälfte der Mitarbeiter/innen, spricht das zudem für seine finanzielle Belastbarkeit. Zugleich wären die Berichtsanforderungen geringer als bei einem Unternehmen ab 500 oder mehr Mitarbeiter/innen. Denn entsprechend dem im finanziellen Bereich geltenden Berichtsgrundsatz der Informationsabstufung, der auch für die nichtfinanzielle Erklärung gelten sollte (siehe unten Punkt 2), ist die **Ausführlichkeit und der Detaillierungsgrad des Berichts** u.a auch **von der Größe eines Unternehmens abhängig**.

(19) Dänemark wird den Anwendungsbereich voraussichtlich in dem ausgeführten Sinne umsetzen.

2. Abzudeckende nichtfinanzielle Aspekte

Germanwatch plädiert dafür, dass zu 2-4 wesentlichen nichtfinanziellen Risikolagen eines Sektors im Lagebericht prinzipienorientiert und anhand von Key Performance Indikatoren berichtet werden muss. Für die Automobilbranche wären das beispielsweise Klimabelange und Rohstoffextraktion.⁷

Die Darlegung dieser Risikolagen muss insbesondere

- prinzipienorientiert sein (unter entsprechender Anwendung der Prinzipien zur Finanzberichterstattung plus weiterer bestehender Berichtsprinzipien mit Bezug zu den einzelnen nichtfinanziellen Belange)
- die angewandten Due-Diligence-Prozesse und deren Wirksamkeit im Sinne der UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze umfassen,
- auf Basis von Key Performance Indikatoren erfolgen, die im GRI Berichtsstandard zu den Risikolagen vorgegeben werden.

Gründe:

(20) Germanwatch unterstützt das Anliegen des BMJV, den Lagebericht zu keinem "Check-Listen-Instrument" zu machen. Ohne weitere sektorspezifische Konkretisierungen zu den nichtfinanziellen Belangen vorzugeben, besteht aber die **reale Gefahr**, dass Unternehmen die verpflichtende Darlegung der wesentlichen Risiken der Geschäftstätigkeit in Bezug auf die nichtfinanzielle Belange dadurch umgehen können, **dass sie erklären, diese Belange seien für sie nicht steuerungsrelevant**. Eine Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kommt zu dem Schluss, dass die Unternehmensleitungen CSR-Maßnahmen vertretbarerweise als nicht steuerungsrelevant einstufen könnten, weil ein Zusammenhang zum Unternehmenserfolg grundsätzlich nicht nachgewiesen werden kann.⁸

(21) Eine gesetzliche Vorgabe, die besagt, dass Unternehmen zu 2-4 typischen und relevanten Risikolagen pro Sektor die individuellen Risiken des Unternehmens bezogen auf die Geschäftstätigkeit und die jeweiligen Geschäftsbeziehungen (Lieferkette) analysieren und im Lagebericht darlegen müssen, gewährleistet, dass Unternehmen zu relevanten Risikolagen Daten erfassen und berichten, auch wenn sie diese bisher nicht als steuerungsrelevant eingestuft haben.

(22) Zugleich sorgt eine gesetzliche Vorgabe für Anreize im Unternehmen, sich den Themen ernsthaft zu widmen. Sie stellt **kein Tick-Boxing** dar und **entlastet Unternehmen**, da sie klar wissen, zu welchen Bereichen von ihnen prioritär ein "knowing und showing" verlangt wird.

(23) Die **Bestimmung der 2-4 Risikolagen pro Sektor** sollte auf einschlägiger Literatur sowie auf Erfahrungen der Sektorunternehmen, des Finanzmarktes und weiterer relevanter Stakeholdergruppen wie NGOs und Gewerkschaften basieren und könnte in einem Übergangszeitraum erstellt werden. Typische menschenrechtliche Risikolagen pro Sektor werden zum Beispiel voraussichtlich **im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte** in den nächsten 1-3 Jahren zusammengestellt.

⁷ Aufzählung nicht final

⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Entwicklung einer Studie zur Messung und Darstellung der Korrelation zwischen CSR-Engagement und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Deutschland - Abschlussbericht (Forschungsbericht Nr. 425), Projektleiter Josef Wieland, 2012, S. 41

(24) Die Berichtsprinzipien für die finanzielle Berichterstattung sollten entsprechend für das berichten über die nichtfinanziellen Aspekte gelten. Weitere entwickelte Berichtsprinzipien speziell zu einzelnen nichtfinanziellen Belangen sollen ebenfalls Berücksichtigung finden. Für den Aspekt der Menschenrechte sind das **die sieben Berichtsprinzipien des UN Guiding Principles Reporting Framework**.⁹ Diese decken zum Beispiel ab, dass Unternehmen bei der Berichterstattung zum Aspekt Achtung der Menschenrechte gezielt auf diese Achtung der Menschenrechte fokussieren muss und nicht etwa auf Unternehmensprojekte, die Menschenrechte unterstützen. Ein weiteres Prinzip verdeutlicht, dass andauernde Verbesserungen angestrebt werden müssen.

(25) Eine **ausschließlich auf Prinzipien beruhende Berichtserstattung greift zu kurz**. Ihre Schwächen bestehen in der erschwerten Vergleichbarkeit, der Unbestimmtheit und in dem breiten Ermessensspielraum. Notwendig ist eine **Balance zwischen Prinzipien und Indikatoren** herzustellen, ohne das Rad neu zu erfinden. Für die Darlegung der 2-4 Risikobelange pro Sektor im Lagebericht sollten Unternehmen daher die Key Performance Indikatoren des Berichtsstandards der **Global Reporting Initiative** berichten müssen. (Siehe Punkt 5)

(26) Eine Anleitung, wie zum Aspekt Achtung der Menschenrechte und den **Due-Diligence-Prozessen im Sinne der UN-Leitprinzipien** berichtet werden sollte, stellt das oben erwähnte UN Guiding Principles Reporting Framework dar, welches von dem Team von Prof. Ruggie erarbeitet worden ist. Darin enthalten sind hilfreiche Tabellen, die aufzeigen, welche anderen Berichtsstandards in welcher notwendigen Tiefe den jeweiligen Aspekt der Achtung der Menschenrechte bereits abfragen.

3. Erweiterung um Kundenbelange

Germanwatch begrüßt eine Erweiterung der nichtfinanziellen Belange um Kundenbelange.

Gründe:

(27) Der Deutschen Rechnungslegungsstandard empfiehlt bereits die Berücksichtigung von Kundenbelangen. Mit einer gesetzlichen Klarstellung würden Kundenbelange ihrem Stellenwert für Unternehmen entsprechend zum Bestandteil des Pflichtprogramms.

(28) Verbraucher/innen sind eine **wichtige Stakeholdergruppe** vieler Unternehmen. Produktbezogene Informationen insbesondere in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit sowie die Zusammensetzung des Preises aber auch Informationen zu fairen Geschäfts- Marketings- und Werbepraktiken unterstützen Verbraucher/innen dabei, Produkte zu vergleichen und zu bewerten und ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen zu können.¹⁰ Diese **Informationen sind für Verbraucher/innen zunehmend entscheidungsrelevant**. (Siehe auch Grund 35 am Ende)

⁹ UN Guiding Principles Reporting Framework - with implementation guide, Shift and Mazars, 2015

¹⁰ Siehe auch das Kapitel 8 der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen zu Verbraucherinteressen

4. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung / des gesonderten nichtfinanziellen Berichts

Germanwatch plädiert dafür im Gesetzestext bzw. in begleitenden Bestimmungen insbesondere die Begriffe "Due Diligence-Prozesse", "Geschäftsbeziehungen" und "wesentliche Risiken" im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen zu definieren.

Gründe:

(29) **Damit Unternehmen wissen**, was von ihnen erwartet wird und in vergleichbarer Form reagieren können, müssen die Begriffe "Due Diligence-Prozesse", "Geschäftsbeziehungen" und "wesentliche Risiken" im Gesetzestext oder in begleitenden Bestimmungen konkretisiert werden. Diese Begriffe beziehen sich auf die internationalen Entwicklungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte, daher sollte eine Konkretisierung im Sinne der UN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze erfolgen.

(30) **Klärung Due Diligence-Prozess:** Der Begriff Due Diligence Prozess wird hier im deutschen Recht der Unternehmenspflichten gegenüber Umwelt und Dritter konkretisiert. Im Sinne der UN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze ist damit ein Verfahren gemeint, bei dem Unternehmen die negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Mensch und Umwelt identifizieren, negativen Auswirkungen vorbeugen, eingetretene Schäden beheben und wiedergutmachen sollen und darüber Rechenschaft ablegen.¹¹

Aus Erfahrung, zuletzt bei der Auswertung der Berichte der DAX-30 Unternehmen¹² kann Germanwatch sagen, dass Unternehmen oftmals aber nur darüber berichten, was sie Gutes tun. Über soziale und ökologische Risiken ihres Handelns oder über mögliche und tatsächliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Gesellschaft sowie über die ergriffenen Gegenmaßnahmen berichten Unternehmen in der Regel noch nicht.

Klargestellt werden muss auch die Reichweite des Due-Diligence-Prozesses. Die Verantwortung von Unternehmen bezieht sich dabei nicht nur auf ihre eigenen Aktivitäten, sondern **auch auf die negativen Auswirkungen, die direkt mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen in ihren Geschäftsbeziehungen verbunden** sind.¹³ Das heißt zum Beispiel auch, dass die Lieferkette bei der Risikoanalyse miteinzubeziehen ist.

(31) **Klären Geschäftsbeziehungen/ Lieferkette:** Der Begriff Lieferkette ist nicht wörtlich im Richtlinienentwurf aufgenommen worden. Lieferketten sind aber in den im Richtlinienentwurf genannten "Geschäftsbeziehungen" enthalten. Der Bezug auf die Geschäftsbeziehungen entspricht den internationalen Entwicklungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte: Sowohl die UN-Leitprinzipien als auch die OECD-Leitsätze erkennen an, dass Risiken mit negativen Auswirkungen entweder durch die eigenen Aktivitäten eines Unternehmens auftreten oder aufgrund von Geschäftsbeziehungen entstehen können. **Die Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens umfassen Beziehungen zu Geschäftspartnern, Zulieferunternehmen und allen anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die mit**

¹¹ UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Prinzipien 17 ff. OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen, 2011, Erläuterungen zu den Allgemeine Grundsätze, Randnummer 14

¹² Germanwatch und Misereor, Bericht Globales Wirtschaften und Menschenrechte - Deutschland auf dem Prüfstand, Berlin, Aachen 2014, Kapitel 5

¹³ UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Prinzipien 13b. OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen, Allgemeine Grundsätze, Nr. 12

der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind.¹⁴ Zentral ist hier, dass klargestellt werden muss, dass Unternehmen ihre Lieferkette miteinbeziehen müssen, wenn sie die nichtfinanziellen Informationen erfassen und bewerten. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die meisten gesellschaftlichen Risiken in der globalisierten Wirtschaft bei Tochterunternehmen oder Lieferanten bestehen. Die G7-Staaten haben sich für dieses Jahr - unter anderem aufgrund ihres herausragenden Anteils am Globalisierungsprozess - die Förderung von Arbeitnehmerrechten, guten Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes in globalen Lieferketten auf die Fahnen geschrieben.

(32) **Klärung wesentliche Risiken:** Der bisherige **Grundsatz der eng verstandenen Wesentlichkeit offenzulegender Informationen** wird durch die Richtlinie **durchbrochen**¹⁵. Diesbezüglich hat ein **Paradigmenwechsel** stattgefunden.¹⁶ (Siehe Punkt 8)

5. Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung

Germanwatch plädiert dafür, dass die international von Staaten anerkannten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für Multinationale als Bezugsrahmen für gute Unternehmensverantwortung vorgegeben werden.

In Bezug auf die 2-4 wesentlichen Risikolagen pro Sektor zu denen aus unserer Sicht im Lagebericht berichtet werden muss, ist der Berichtsstandard der Globale Reporting Initiative vorzugeben.

Gründe:

(33) Die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze sind jeweils **von Staaten anerkannte und beschlossene Instrumente** zur Unternehmensverantwortung. Sie verstehen Unternehmensverantwortung als Verantwortung des Unternehmens für seine Auswirkungen auf die Gesellschaft. Aus diesen Gründen sind sie am besten geeignet, als Mindestanforderung für alle Unternehmen zu fungieren.

(34) Die Berichterstattung auf Basis der Global Reporting Initiative (GRI) hat sich **international etabliert**. Knapp 80 Prozent der umsatzstärksten Unternehmen aus aller Welt, die einen Nachhaltigkeitsbericht verfassen, berichten nach GRI.¹⁷ Zunehmend wird er auch von KMUs herangezogen. Der Berichtsstandard ist unter Beteiligung vieler Stakeholder entstanden und **wird entsprechend weiterentwickelt**. In Abwägung zwischen Flexibilität für Unternehmen und Vergleichbarkeit von Informationen ist die Vorgabe nur zu 2-4 wesentlichen Risikolagen pro Sektor im Lagebericht nach GRI zu berichten, geeignet und verhältnismäßig, um beide Interessen in Balance zu halten. (Sie auch Punkt 2)

¹⁴ Definition nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Kapitel IV „Menschenrechte“

¹⁵ Grabosch, Rechtsgutachten zur Umsetzung der CSR-Berichtspflichten-Richtlinie (2014/95/EU) über Offenlegungspflichten von Unternehmen im Hinblick auf nichtfinanzielle Angaben, Juni 2015, Seite 9

¹⁶ Kroker, Menschenrechte in der Compliance, CZZ Zeitschrift für Haftungsvermeidung im Unternehmen, 2015, S. 123

¹⁷ <http://www.kpmg.com/Global/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/corporate-responsibility/Documents/corporate-responsibility-reporting-survey-2013.pdf>, Seite 12

6. Wesentlichkeit

Germanwatch plädiert dafür, im Gesetzestext oder in begleitenden Bestimmungen klarzustellen, dass Unternehmen ein Risikoverständnis zugrunde zu legen haben, welches die wesentlichen Risiken umfasst, die vom Unternehmen auf Menschen und Umwelt ausgehen, und zwar zunächst einmal unabhängig davon, ob sich diese Risiken wieder negativ auf die finanzielle Lage des Unternehmens auswirken können.

In Bezug auf die *wesentlichen* Risiken, die mit Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen und Dienstleistungen verbunden sind, sollte die einschränkende Formulierung "soweit dies relevant und verhältnismäßig ist" gestrichen werden.

Gründe:

(35) Es stimmt, wie es auf Seite 2 des Konzepts heißt, dass der Kapitalmarkt und auch die Allgemeinheit über nichtfinanzielle Aspekte informiert werden will. Die Einschränkung, dass sich das Interesse dabei aber nur auf nichtfinanzielle Aspekte bezieht, die unmittelbare und wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Finanzlage des Unternehmens haben, ist unzutreffend. **Für Verbraucher/innen zum Beispiel sind nicht in erster Linie die Relevanz für die Wirtschafts- und Finanzlage des Unternehmens sondern die Relevanz etwa für Menschenrechte und Umwelt für die Kaufentscheidung relevant.** In diesem Sinne fordert etwa der Papst in seiner neuen Enzyklika, Verbraucherbewegungen auf, "durch den Boykott gewisser Produkte auf das Verhalten der Unternehmen ändernd einzuwirken. (206)" (Siehe auch Punkt 3)

(36) Germanwatch stimmt der Beschränkung auf die wesentlichen Aspekte zu, solange die „Wesentlichkeit“ sich an den Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen auf Menschen und Umwelt orientiert und zwar **auch dann, wenn die Auswirkungen zunächst keinen ersichtlichen Einfluss auf die Werthaltigkeit des Unternehmens haben.** Ein solches Risikoverständnis entspricht den UN-Leitprinzipien. Danach sollen Unternehmen erhebliche Risiken für fundamentale Rechte von Kommunen oder Arbeiter/innen als wesentlich für das Unternehmen einstufen, auch wenn die Betroffenen über keine Stimme oder keinen Rechtszugang verfügen und somit nicht die Möglichkeit besitzen, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu beeinflussen.¹⁸ Insofern stellen die neuen Vorgaben der **Richtlinie eine Durchbrechung einer zu engen Auslegung des Wesentlichkeitsprinzips** dar.

(37) In Bezug auf die *wesentlichen* Risiken, die mit Geschäftsbeziehungen, Erzeugnissen und Dienstleistungen verbunden sind, sollte die einschränkende Formulierung "**soweit dies relevant und verhältnismäßig ist**" **gestrichen** werden. Wesentliche Risiken für Mensch und Umwelt sind immer relevant. Die Verhältnismäßigkeit wird bereits über die Beschränkung auf wesentliche Risiken gewahrt.

(38) Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass eine **Konzentration auf schwerwiegende Risiken** stattfinden soll. Während es entscheidend ist, dass Unternehmen Politiken in Bezug auf alle nichtfinanziellen Aspekte haben, müssen detaillierte Informationen zu Risiken,

¹⁸ In diesem Sinne Prof. John Ruggie in "John Ruggie and Shift comments to the financial reporting council's exposure draft: Guidance on the strategic report", 15. November 2013

deren Auswirkungen sowie deren Handhabung nur in Bezug auf die Angelegenheiten gegeben werden, die am **wahrscheinlichsten ein relevantes Risiko materialisieren** bzw. die **massivsten Konsequenzen oder Auswirkungen** haben würden. In den allermeisten Fällen wird es sich dabei dann um Risiken handeln, die zugleich für die Werthaltigkeit des Unternehmens relevant sind, oder über den Umweg des reputativen oder Klagerisikos relevant werden können.

7. Mögliche Beschränkungen der Berichtspflicht- Ausnahmen von den neuen Vorgaben

Germanwatch plädiert dafür, dass die Gesetzgebung Tochterunternehmen, die andernfalls den Anforderungen der Richtlinie unterliegen, Lageberichte zu veröffentlichen, nicht von der Verpflichtung ausnimmt, nur weil sie Tochterunternehmen sind. Sie können aber die entsprechenden Zahlen aus dem Bericht des Mutterunternehmens dabei übernehmen.

Gründe:

(39) Die Effektivität der Gesetzesvorlage würde mit dieser Art von Ausnahme aufgeweicht werden. Was von außen als ein Unternehmen wahrgenommen wird, ist in rechtlicher Hinsicht häufig eine Unternehmensgruppe bestehend aus rechtlich eigenständigen Einheiten mit zusammenhängenden Eigentumsverhältnissen. Dies geschieht unter anderem aus steuerlichen Gründen oder um Haftungsrisiken zu verteilen. Alle Unternehmen einer Gruppe sollten unabhängig voneinander über die **wesentlichen Risiken in ihrem Geschäftsbereich** berichten.

(40) Die **Tochterunternehmen müssten ohnehin relevante nichtfinanzielle Informationen zu ihren wesentlichen Risiken ermitteln** und dem Mutterunternehmen übermitteln, welches den gemeinsamen Konzernbericht vorbereitet. Es besteht also keinen Grund, weshalb diese Tochterunternehmen die Informationen nicht in ihrem eigenen Jahresbericht mit aufnehmen sollten, dies kann ja in identischer Form wie beim Mutterunternehmen erfolgen.

8. Standort der Offenlegung: Nichtfinanzielle Erklärung und gesonderte Berichte

Germanwatch plädiert dafür die Berichterstattung zu 2-4 Risikolagen pro Sektor verpflichtend im Lagebericht zu verankern. Weitere Aspekte sollten in gesonderten Berichten oder auf der Webseite dargelegt werden. Eine Übergangsphase erscheint sinnvoll, um Berichtszyklen anzugleichen.

Gründe:

(41) Eine verpflichtende Berichterstattung über wesentliche nichtfinanzielle Aspekte im Lagebericht stellt sicher, dass die Informationen integrativ mit finanziellen Informationen **auf höchster Managementebene gedacht und gesteuert** werden.

(42) Finanzmarktakteure erhalten die wesentlichen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen nutzerfreundlich **zur gleichen Zeit am gleichen Ort** und die **Vergleichbarkeit** wird sichergestellt.

(43) Die Chancen und Risiken, die sich aus der Befassung mit wesentlichen ökologischen und sozialen Themen durch Unternehmen ergeben, haben so ein viel größere Chance, am **Finanzmarkt stärker wahr genommen zu** werden.

(44) Auf weiteres Material oder vertiefende Darstellungen, die ggf. in einem anderen Dokument oder auf der Webseite des Unternehmens bzw. im Bericht des Mutterkonzerns stehen, sollte im Lagebericht hingewiesen werden.

(45) Darüber hinaus haben adressatengerechte Aufbereitungen von nichtfinanziellen Informationen in Nachhaltigkeitsberichten und/oder auf Unternehmenswebseiten eine große Bedeutung. Auf Nachfrage sollten Unternehmen in der Lage sein, auch zu nicht im Lagebericht dargestellten Risiken und Auswirkungen Auskunft zu geben.

10. Überprüfung der Angaben

Germanwatch plädiert dafür, dass die Informationen zu den 2-3 wesentlichen nichtfinanziellen Risikolagen auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft werden müssen. Dies soll auf Basis von zu entwickelnden Prüfstandards durch qualifizierte Prüfer/innen erfolgen. Eine Übergangsphase erscheint sinnvoll, um die Prüfvoraussetzungen zu schaffen.

Gründe:

(46) Durchsetzung und Überwachung sind elementare Bestandteile einer soliden Gesetzgebung. Fehlende oder unzureichende Kontrollmechanismen mindern den Anreiz für Unternehmen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen. Das zeigt sich beispielsweise an dem Gutachten, das Germanwatch bereits 2008 in Auftrag gegeben hat.¹⁹ Demnach reichen die derzeit noch bestehenden gesetzlichen Regelungen aus, um Berichtspflichten zumindest hinsichtlich bestimmter klimabezogener Informationen abzuleiten. So kommt das Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass etwa börsennotierte Automobilkonzerne verpflichtet sind, über die durch den globalen Klimawandel und eine weitere Ölpreissteigerung hervorgerufenen Risiken zu berichten. In einer weiteren Studie²⁰ hat Germanwatch zwei Jahre in Folge prüfen lassen, inwieweit deutsche Automobilkonzerne dieser Pflicht nachkommen. Die untersuchten **Konzerne sind der Verpflichtung nicht nachgekommen**. Sie mussten aber auch keine Sanktionen befürchten. Fazit: Selbst wenn die neuen Regelungen Pflichten zur Offenlegung nichtfinanzieller Aspekte und Leistungsindikatoren enthalten, **werden voraussichtlich sehr viele Unternehmen nicht berichten, wenn es an wirkungsvollen Anreizen, Durchsetzungsmechanismen bzw. Sanktionsmöglichkeiten fehlt**.

(47) Sofern die nichtfinanziellen Informationen im Lagebericht enthalten sind, wird zwar zumindest ein Konsistenzcheck durchgeführt und das Vorhandensein der Informationen wird

¹⁹ Germanwatch, Mainstreaming von Klimarisiken und -chancen im Finanzsektor. Informations- und Berichtspflichten der deutschen börsennotierten Automobilkonzerne im Hinblick auf die durch den globalen Klimawandel und eine weitere Ölpreissteigerung hervorgerufenen Risiken, Bonn 2008

²⁰ Hesse, A. 2007: Mainstreaming of Climate Risks and Opportunities in the Financial Sector. Climate Change Risk Reporting in the Annual Reports 2006 of the European Automobile Industry; Hesse, Axel (2008): Mainstreaming of Climate Risks and Opportunities in the Financial Sector. Climate Change Risk Reporting in the Annual Reports of the European Automobile Industry. 2nd Edition, covering Reports 2007.

geprüft. Nutzer von nichtfinanziellen Informationen, insbesondere wenn diese quantitativ sind, interessieren sich allerdings stark für die **Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben**. Die Qualität und somit Nutzbarkeit wird durch eine externe Prüfung durch unabhängige Dritte enorm gesteigert – sowohl für externe Nutzer als auch für die interne Steuerung im Unternehmen.

(48) Für die inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen müssten in einer Übergangszeit die gängigen **Prüfstandards überarbeitet** werden. Darin müssten Vorgaben zur Prüftiefe zum Beispiel bezüglich einzelner nichtfinanzieller Leistungsindikatoren sowie zum Verständnis des Risikobegriffs gemacht werden. Sollte die Safe-Harbour-Regelung (siehe unter 11) übernommen werden, sollte darin auch geregelt werden, wie die Anforderungen, die an ihre Inanspruchnahme gestellt werden, inhaltlich überprüft werden. Unabhängige Dritte müssten zugleich die Möglichkeit haben, sich in einer **Schulung** zu qualifizieren. Eine Überprüfung von Umweltkennzahlen ist beispielsweise für Umweltgutachter kein Problem, sondern seit vielen Jahren geübte Praxis. Eine solche Praxis sollte für die nichtfinanzielle Erklärung verbindlich angekurbelt werden

(49) Anforderungen an eine inhaltliche Überprüfung wären zum Beispiel, dass externe Quellen (Außenhandelskammer, Nichtregierungsorganisationen, Arbeitnehmervertretungen; Medien...) zur Verifizierung herangezogen werden müssten und dass bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der Daten bei internationalen Geschäftsbeziehungen auch Betriebsprüfungen von ausländischen Zulieferern eingeschlossen sein müssten.

Perspektivisch sollte eine **Veröffentlichung der Daten in einer Datenbank** stattfinden, die von einer unabhängigen oder staatlichen Stelle betreut wird, so dass die Berichte Investoren, Ratingagenturen, Nichtregierungsorganisationen, Betroffenen, Verbraucher/innen wie auch Beschaffungsverantwortlichen und Ministerien in vergleichbarer Form leicht zugänglich sind und sie intensiv genutzt werden.

11. Nicht im Konzept aufgeführte Punkte

Germanwatch plädiert dafür, dass die Rechte derjenigen gestärkt werden, die ein berechtigtes Interesse an der Information haben.

Grund:

(50) Ein weiteres Mittel zur Durchsetzung von Offenlegungspflichten ist - wie im Erwägungsgrund 10 der Richtlinie beschrieben - die Stärkung der Rechte derjenigen, die ein berechtigtes Interesse an den offengelegten Informationen haben. Das sind neben den ökonomischen Stakeholdern auch Nichtregierungsorganisationen und Betroffene von Menschenrechtsverletzungen unter direkter oder indirekter Beteiligung von Unternehmen. In diesem Sinne sollten Privat- und Verbandsklagerechte im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bei Verstößen gegen die wahrheitsgemäße und pflichtgemäß vollständige Offenlegung eingeführt werden. Nach dem Wort "einschließlich" in § 5a Abs. 4 UWG sollte "nichtfinanzielle Erklärungen" eingefügt werden.

Germanwatch plädiert dafür die Safe-Harbour-Regelung nicht anzuwenden, die besagt, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden können. Voraussetzungen dafür sind, dass

- eine solche Angabe nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs- Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten handeln und gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde,**
- dass eine solche fehlende Information nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmen sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit verhindert.**

Gründe:

(51) Die Regelung ist schwer handhabbar. Sie enthält so viele einschränkende Faktoren, dass weder Unternehmen noch an der Information Interessierte einschätzen können, wann Informationen rechtens weggelassen bzw. wann Informationen dargelegt werden müssen. Unternehmen sind aufgrund der „comply-or-explain“- Regelung ausreichend geschützt.

(52) Wird der Wesentlichkeitsgrundsatz nicht erweitert in dem Sinne verstanden, dass wesentliche Risiken in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsbelange berichtet werden müssen, auch wenn sie die finanzielle Performance des Unternehmens nicht beeinflussen und somit nicht per se geeignet sind die Investitionsentscheidung von Anteilseignern zu beeinflussen, und wird zugleich die „Safe-Harbour-Regelung“ beibehalten, dann wirken beide Faktoren wie ein Filter, der letztendlich keine Risiken der Geschäftstätigkeit für die Gesellschaft mehr durchlassen würde. Das zeigt das Beispiel auslaufenden Öls aus Pipelines eines Unternehmens im Nigerdelta: Entweder könnten sich offengelegte Informationen über das auslaufende Öl nachteilig für das Unternehmen auswirken, da der Aktienwert sinken könnte und sich Investoren infolge von Shell abwenden könnten - dann würde die Safe-Harbour-Regelung greifen. Oder das Auslaufen mit seinen Umwelt- und menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen wirkt sich nach Auffassung des Unternehmens nicht nachteilig auf die Performance des Unternehmens aus, dann sind sie auch nicht wesentlich und müssen - unter Zugrundlegung des engen Wesentlichkeitsverständnisses - nicht offengelegt werden.